

BVGer C-747/2011 vom 18. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-747_2011

FR: TAF C-747/2011 du 18 juin 2013

IT: TAF C-747/2011 del 18 giugno 2013

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Als Verfügungsadressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Sie ist daher im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist Schweizerbürgerin. Die Beurteilung der Richtigkeit der Beitragsverfügung für das Jahr 2009 richtet sich daher in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht nach Schweizer Recht.

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Beurteilung der strittigen Beiträge für das Jahr 2009 richtet sich demzufolge insbesondere nach der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung und des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3

Im Folgenden sind vorab die vorliegend relevanten Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 3.1

Grundsätzlich sind beitragspflichtig die unselbständig erwerbstätigen, die selbständig erwerbstätigen und die nicht erwerbstätigen Versicherten (vgl. Art. 3 AHVG sowie speziell für die freiwillige Versicherung Art. 2 AHVG und Art. 13a VFV), wobei die Modalitäten der Beitragsbemessung für diese Versichertenkreise teilweise unterschiedlich ausgestaltet sind (vgl. im Grundsatz Art. 5-7 AHVG für unselbständig erwerbstätige Versicherte, Art. 8 f. AHVG für selbständig erwerbstätige Versicherte und Art. 10 AHVG für nicht erwerbstätige Versicherte). Massgebend für die Bemessung der Beiträge für die freiwillige Versicherung im Jahr 2009 ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Jahr 2009 tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen, bei nichterwerbstätigen Versicherten das im Jahr 2009 tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember 2009 (Art. 14 Abs. 2 VFV).

E. 3.2

Gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101), welcher gestützt auf Art. 25 VFV vorliegend anwendbar ist, sind die Beiträge auf dem in einem Betrieb erzielten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom Eigentümer, bei Pacht oder Nutzniessung vom Pächter oder Nutzniesser, zu entrichten. In Zweifelsfällen hat derjenige die Beiträge zu entrichten, der für das entsprechende Einkommen steuerpflichtig ist oder, wenn dafür keine Steuerpflicht besteht, den Betrieb auf eigene Rechnung führt. Gemäss dem gestützt auf Art. 25 VFV ebenfalls anwendbaren Art. 20 Abs. 3 AHVV haben die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten.

E. 3.3

Art. 43 Abs. 1 ATSG schreibt vor, dass der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen hat. Er darf die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendigen Abklärungen nicht in das Einspracheverfahren verschieben (vgl. BGE 132 V 368 E. 5 mit

weiteren Hinweisen). Laut Art. 5 VFV sind die freiwillig Versicherten aber gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen des Versicherungsträgers deren Richtigkeit zu belegen. Die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben haben die Versicherten der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV).

E. 3.4

Gemäss Art. 17 Abs. 1 VFV muss die Ausgleichskasse innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen mahnen, wenn die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht werden. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung, nötigenfalls durch amtliche Veranlagung, festzusetzen (vgl. etwa Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-2966/2007 vom 25. Februar 2010 E. 3.4).

E. 4

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den AHV/IV-Beitrag für das Jahr 2009 richtig ermittelt und festgesetzt hat.

E. 4.1

Zur Beurteilung dieser Frage muss im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 und 3 AHVV zunächst geklärt werden, in welcher Rechtsform die Firma X. _____ organisiert und wer deren Eigentümer ist bzw. in welchem Umfang die Beschwerdeführerin und deren Ehemann an der Firma beteiligt sind.

E. 4.2

In Bezug auf die Rechtsform der und die Eigentumsverhältnisse an der Firma X. _____ bestehen bis heute Unklarheiten. Zu Beginn des Verfahrens vermittelte die Beschwerdeführerin mit ihrer Aussage, sie bewirtschaftete den Rebberg, den Eindruck, sie allein sei Eigentümerin der Firma X. _____. In der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht machte sie alsdann jedoch geltend, das in der Firma X. _____ investierte Eigenkapital gehöre ihr und ihrem Ehemann gemeinsam. In der Replik stellte sie sich schliesslich auf den Standpunkt, das zum Weingut gehörige Land, die Betriebsmittel und das Eigenkapital etc. gehörten ihrem Ehemann. Die Beschwerdeführerin hat mit ihren widersprüchlichen Aussagen somit nicht zur notwendigen Klärung der Frage beigetragen, in welcher Rechtsform die Firma X. _____ organisiert und wer deren Eigentümer ist.

E. 4.3

Die Vorinstanz war sich bereits beim Erlass der angefochtenen Verfügung bewusst, dass es unabdingbar ist, die Rechtsform der Firma X. _____ und die Eigentumsverhältnisse daran zu kennen, um den Beitrag für das 2009 korrekt ermitteln und festzusetzen zu können. Zu Recht hat sie daher die Beschwerdeführerin aufgefordert, entsprechende Angaben zu machen. Die Beschwerdeführerin hat die angeforderten Angaben nicht - bzw. erst im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und auch dann in widersprüchlicher Weise - gemacht. Ungeachtet der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf diese entscheiderelevanten Aspekte des Sachverhalts hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin als Alleineigentümerin der Firma X. _____ bzw. diese Firma als Einzelfirma behandelt. Die Vorinstanz hat den angefochtenen Entscheid damit gestützt auf einen unvollständig

abgeklärten Sachverhalt gefällt.

E. 4.4

Hinzu kommt, dass die Vorinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht auf ihre ursprüngliche Verfügung zurück gekommen ist, obwohl sie erkannt hat, dass nicht ohne Weiteres vom Vorliegen einer Einzelfirma ausgegangen werden kann, wird der Ehemann der Beschwerdeführerin doch in zahlreichen Geschäfts-, Steuer- sowie weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit der Firma X. _____ erwähnt und ist zufolge der mit der Replik eingereichten Unterlagen der Ehemann der Beschwerdeführerin zu 70% Eigentümer und die Beschwerdeführerin wohl zu 30% Eigentümerin der Firma X. _____. Diese Feststellungen haben die Vorinstanz nicht dazu bewogen, auf ihren ursprünglichen Entscheid zurück zu kommen.

E. 4.5

Die Vorinstanz hat es unterlassen, weitere Abklärungen im Zusammenhang mit der Rechtsform der und den Eigentumsverhältnissen an der Firma X. _____ zu treffen. Insbesondere hat sie auf die Anwendung des auf solche Fälle zugeschnittenen Mahnverfahrens mit anschliessender Veranlagungsverfügung, notfalls amtlicher Veranlagung, nach Art. 17 Abs. 1 VFV verzichtet. Das Schreiben der Vorinstanz vom 4. August 2010 kann jedenfalls nicht als Mahnung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VFV qualifiziert werden, weil die Vorinstanz die Beschwerdeführerin darin insbesondere nicht auf die nachteiligen Folgen der Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht hat, was jedoch notwendiger Inhalt einer Mahnung wäre (vgl. zu den im sozialversicherungsrechtlichen Mahnverfahren geltenden Anforderungen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6642/2011 vom 27. März 2012 S. 6 mit Hinweis auf BGE 122 V 218 E. 4b; vgl. im Übrigen auch Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 5

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, kann den mit der Replik ins Recht gelegten Auszügen aus den kanadischen Steuererklärungen entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin offenbar (von den kanadischen Steuerbehörden) als zu 30% an der Firma X. _____ beteiligt behandelt wird. Da die fraglichen Steuerunterlagen allerdings nur auszugsweise vorliegen, die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen und auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren bezüglich der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Angaben gemacht hat, kann ohne Einholung weiterer Unterlagen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entschieden werden, welche Einkommens- und Vermögensanteile der Firma X. _____ der Beschwerdeführerin zur Festsetzung ihrer AHV/IV-Beiträge für das Jahr 2009 anzurechnen sind. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ausnahmsweise zur Ergänzung der Sachverhaltsabklärung und erforderlichenfalls zur Durchführung eines Mahnverfahrens und zum Erlass einer neuen Beitragsverfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Für den Fall, dass die Vorinstanz im Zuge der weiteren vorzunehmenden Abklärungen eine amtliche Veranlagung vornehmen müsste, stünde ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, insbesondere deshalb, weil sie im Ausland operieren müsste, wo sie über eine beschränkte Abklärungsbefugnis verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2966/2007 vom 25. Februar 2010 E. 3.5). Diesen Ermessensspielraum der Vorinstanz hat das Bundesverwaltungsgericht zu achten, was ebenfalls für eine Rückweisung spricht.

E. 6

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Dezember 2010 aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zum Erlass einer neuen Beitragsverfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird die Beschwerdeführerin noch einmal auffordern müssen, weitere benötigte, detailliert umschriebene Unterlagen einzureichen und gegebenenfalls ein ordnungsgemässes Mahnverfahren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VFV durchführen müssen, um anschliessend die Höhe des Versicherungsbeitrags für das Jahr 2009 mittels neuer Veranlagungsverfügung, allenfalls amtlicher Veranlagung, festzulegen.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173. 320.2). Da die obsiegende Beschwerdeführerin vorliegend nicht anwaltlich vertreten ist und ihr nach den Akten auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Als Bundesbehörde hat die SAK keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Daher ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.